

Für die Mitwirkung von Kindern in Kabarets, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben, in Vergnügungsparks, auf Jahrmärkten sowie zur Kirmes wird keine Ausnahme erteilt.

Die Mitwirkung z. B. in Kinderchören, Tanzgruppen und Spielmannszügen **im Rahmen der Freizeitbeschäftigung unterliegt** nicht den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und damit **nicht dem Beschäftigungsverbot**, da hierbei **keine arbeitnehmerähnliche Stellung** eingenommen wird.

Über zulässige Ferienarbeit gibt ein Merkblatt des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Auskunft, das bei allen Thüringer Arbeitsschutzbehörden erhältlich ist und unter folgender Internetadresse unter dem Stichwort Publikationen zu finden ist:

<http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/>.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz-JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung-KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

Bei weiteren Fragen geben die Regionalinspektionen des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Auskunft:

Regionalinspektion Erfurt

Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt
Postfach 90 01 22 99104 Erfurt
☎ (03 61) 3 78 83 00 Fax (03 61) 3 78 83 80
E-Mail: ri.erfurt@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Nordhausen

Gerhart-Hauptmann-Straße 3 99734 Nordhausen
☎ (0 36 31) 6 13 30 Fax (0 36 31) 61 33 61
E-Mail: ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Gera

Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera
Postfach 11 54 07501 Gera
☎ (03 65) 8 21 10 Fax (03 65) 8 21 11 04
E-Mail: ri.gera@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis

Regionalinspektion Suhl

Hölderlinstraße 1 98527 Suhl
Postfach 10 02 43 98491 Suhl
☎ (0 36 81) 73 48 00 Fax (0 36 81) 73 48 90
E-Mail: ri.suhl@tlatv.thueringen.de

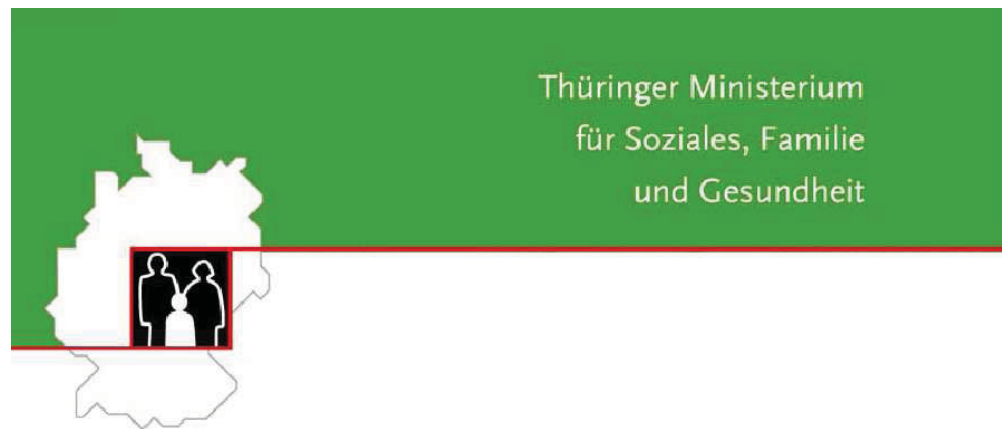
Zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Sonneberg
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/>

Verantwortlich: Uwe Büchner
Redaktion: Rita Hacke
E-Mail: Rita.Hacke@tmsfg.thueringen.de
Stand: September 2011



Freizeitjobs für Schüler

Ein Ratgeber

Der vorliegende Ratgeber für Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und Schüler gibt einen Überblick über die Bestimmungen zum Kinderarbeitsschutz und informiert über die zulässigen Beschäftigungen.

Grundsätzliches Beschäftigungsverbot nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten. Als Kind im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer noch nicht **15 Jahre** alt ist.
- Dieses **Beschäftigungsverbot** gilt auch für **Jugendliche**, die **der Vollzeitschulpflicht unterliegen** (im Folgenden Jugendliche genannt). In Thüringen endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren.

Nichtanwendung des Beschäftigungsverbot

- Geringfügige Hilfeleistungen unterliegen nicht dem Beschäftigungsverbot.
- Kinder und Jugendliche können beschäftigt werden, wenn damit eine Therapie verbunden wird, die eine körperliche oder geistige Erkrankung mildern oder sogar beseitigen kann.
- Kinder und Jugendliche können im Rahmen des schulischen Betriebspraktikums beschäftigt werden und an einer mehrstündigen Information zum Zwecke der Berufserkundung teilnehmen.
- Die Teilnahme von Schülern an einem „Sozialen Tag“ unterliegt nicht dem Beschäftigungsverbot, soweit der pädagogisch-soziale Zweck im Vordergrund steht.

Zulässige Ausnahmen

Nach der **Verordnung über den Kinderarbeitsschutz** ist eine **Beschäftigung von** Kindern über 13 Jahre und Jugendlichen **in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion und im Handel** ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche dürfen mit Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur mit **leichten** und für sie **geeigneten Arbeiten** beschäftigt werden. Eine Beschäftigung ist leicht und geeignet, wenn sie die **Gesundheit und Entwicklung der Kinder**, ihren **Schulbesuch**, ihre **Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsbildung** und ihre **Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst**. In der **Verordnung über den Kinderarbeitsschutz** erfolgt eine Konkretisierung der leichten und geeigneten Tätigkeiten für Kinder und Jugendliche.

Kinder über 13 Jahre und Jugendliche dürfen nach dieser Verordnung beschäftigt werden:

- mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
- in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - Botengängen,
 - Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - Nachhilfeunterricht,
 - der Betreuung von Haustieren,
 - Einkaufstätigkeiten (außer alkoholischen Getränken und Tabakwaren),
- in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - der Ernte und der Feldbestellung,
 - der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - der Versorgung von Tieren,
- mit Handreichungen beim Sport,
- mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden, Vereinen und Parteien.

Bei einer Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- keine Beschäftigung in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion und im Handel,
- nicht mehr als **zwei Stunden täglich**,
- in **landwirtschaftlichen Familienbetrieben** nicht mehr als **drei Stunden täglich**,
- **nicht** zwischen **18 Uhr und 8 Uhr**,
- **nicht vor** und nicht **während des Schulunterrichts**,
- **nicht mehr als an fünf Tagen** in der Woche,
- **samstags, sonn- und feiertags nur in Ausnahmefällen**,
- **keine gefährlichen Arbeiten**,
- **keine Akkordarbeit** bzw. **tempoabhängigen Arbeiten**.

Grundsätzlich sind Arbeiten nicht geeignet, wenn sie:

- mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden sind, die das maximale Lastgewicht **regelmäßig von 7,5 kg** oder **gelegentlich von 10 kg überschreiten** (nur bei Kindern),
- infolge einer **ungünstigen Körperhaltung** physisch belastend sind,
- **mit Unfallgefahren** verbunden sind, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, von denen anzunehmen ist, dass Kinder über 13 Jahre und Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwenden können.

Die zuständige Regionalinspektion des Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung zulässig ist.

Ausnahmen im kulturellen Bereich

Die Mitwirkung von Kindern z. B. bei Film-, Fernseh- oder Fotoaufnahmen oder bei Theateraufführungen ist nur **nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde** zulässig. Die zuständige Regionalinspektion des Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz kann **auf Antrag** unter Mitwirkung des Jugendamtes bewilligen, dass

- **Kinder über sechs Jahre** bei **Theatervorstellungen** einschließlich Proben bis zu **vier Stunden täglich** in der Zeit von **10 Uhr bis 23 Uhr** mitwirken.

Bei Musik- und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen, Aufnahmen bei Funk und Fernsehen oder auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen kann die Aufsichtsbehörde ebenso Ausnahmen bewilligen:

- für **Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich** in der Zeit von **8 Uhr bis 17 Uhr** und
- für **Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich** in der Zeit von **8 Uhr bis 22 Uhr**.

Die **Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten** muss schriftlich vorliegen. Die Schule muss in ihrer Stellungnahme bescheinigen, dass gegen die Mitwirkung keine Einwände bestehen und das Fortkommen des Kindes in der Schule dadurch nicht gefährdet ist. Außerdem muss **ärztlich bescheinigt** werden, dass gegen eine gestaltende Mitwirkung **keine gesundheitlichen Bedenken** bestehen. Das erforderliche Antragsformular ist unter folgender Internetadresse unter dem Stichwort Publikationen zu finden: <http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/> .

Bei einer Beschäftigung müssen alle **Vorkehrungen zum Schutze des Kindes** vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie vor Beeinträchtigung seiner körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden und die Betreuung bzw. Beaufsichtigung des Kindes vor und nach dem Auftritt bzw. der Probe oder auf dem Heimweg sicher gestellt sein.